

1969	Ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 1969	Nr. 126
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz Bundesgesetzbl. III 612-6-1	2169

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 85, Nr. 86 und Nr. 87	2178
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2179

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz

Vom 5. Dezember 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 3 Abs. 3 Satz 2, des § 5 Satz 1, des § 6 a Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8, des § 9 Abs. 10 Satz 2, des § 10 Abs. 1 Satz 4, des § 12 Abs. 3 Satz 2 und des § 25 Abs. 1 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), sowie des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 153), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 2. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1831), werden wie folgt geändert:

1. § 1 und seine Überschrift werden gestrichen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unverteuertem Bier verboten. Dies gilt nicht, soweit Bier auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit ist oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wird Farbebier aus einer Brauerei an eine andere Brauerei versandt, so entsteht die Steuerschuld mit der Entfernung des Farbebieres aus der versendenden Brauerei bedingt. Die Steuerschuld geht auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Farbebier in Besitz nimmt. Sie fällt weg, wenn das Farbebier in die empfangende Brauerei aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht. Der Versender hat das Farbebier im Biersteuerbuch als steuerfreie Lieferung anzuschreiben und den Versand und Empfang nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes durch seine Geschäftspapiere zu belegen.

(2) Der Empfänger hat das Farbebier unverzüglich in seine Brauerei aufzunehmen und nach näherer Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuschreiben. Nimmt der Empfänger das Farbebier nicht in seine Brauerei auf, so hat er es sofort der Zollstelle schriftlich zur Steuerfestsetzung anzumelden.

(3) Ist das Farbebier nicht in den Besitz des Empfängers gelangt, so hat es der Versender im Biersteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, es sei denn, daß es während der Beförderung untergegangen ist.“

4. Die Anlage A — Farbebierordnung — wird gestrichen.

5. In § 6 Satz 2 werden nach den Worten „des § 7“ die Worte „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Hausbrauer, welche die Steuerermäßigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes in Anspruch nehmen wollen, haben bis zum 20. November für das folgende Jahr eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster bei der Zollstelle einzureichen. Darin sind die Größe des landwirtschaftlichen Betriebes und die Lage und Größe der Grundstücke anzugeben, die mit Gerste bebaut werden sollen.“

7. In § 8 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Stammwürzegehalt des Bieres ist der Gehalt der ungegorenen Anstellwürze, aus der das Bier hergestellt ist oder nach seiner Beschaffenheit hätte hergestellt sein können, an löslichen Stoffen in Gewichtshundertteilen. Er wird aus dem Restextraktgehalt (Gehalt an nicht flüchtigen gelösten Stoffen) und dem Alkoholgehalt des Bieres errechnet. Nachträgliche Verminderungen des Alkoholgehalts werden dabei nicht berücksichtigt.“

8. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 6“ durch die Worte „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.

9. § 11 und seine Überschriften werden gestrichen.

10. § 11 a und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Sonderbestimmungen für die Einfuhr

§ 11 a

(1) Bier, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu gestellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Bier nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit ist oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut wird. Unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes kann Bier in einzelnen Fällen nach näherer Weisung des Bundesministers der Finanzen von der Gestellung befreit werden. Das Bier ist in der Zollanmeldung oder mit einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung anzumelden. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr, die Erhebung von Kleinbeträgen und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) In der schriftlichen Anmeldung sind der Raumgehalt der einzelnen Gefäße und der Stammwürzegehalt des eingeführten Bieres anzugeben. Flaschen und Dosen von gleicher Form und annähernd gleicher Größe dürfen mit ihrem Durchschnittsraumgehalt angemeldet werden.

(3) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr hinsichtlich der

Biersteuer die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(4) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44, 45, 47, 48, 51 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung zollfrei wäre. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nur, wenn das Bier nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Biersteuer ausgeführt wurde.“

11. Die Anlage B — Steuerordnung für Einfuhrbier — wird gestrichen.

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) In zollamtlich angemeldeten nicht abgefundenen gewerblichen Brauereien ist Bier, das als Haustrunk unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben wird, die mit der Beschaffung oder Behandlung der zur Bierherstellung bestimmten Rohstoffe, der Herstellung des Bieres oder seinem Vertrieb aus der Brauerei und den auf ihre Rechnung geführten Niederlagen unmittelbar oder mittelbar beschäftigt sind, bis zu einer monatlichen Höchstmenge von der Steuer befreit, die sich errechnet aus der Anzahl dieser Arbeitnehmer und einer Monatsmenge je Arbeitnehmer von 66 Litern Vollbier oder 44 Litern Starkbier oder 82,5 Litern Schankbier oder Einfachbier. Für Arbeitnehmer, die für kürzere Zeiträume als einen Monat in einem Arbeitsverhältnis stehen, wird die Monatsmenge im Verhältnis dieser Zeiträume zu dem jeweiligen Monat gekürzt. Sind Arbeitnehmer neben den in Satz 1 bezeichneten Arbeiten auch mit anderen Arbeiten beschäftigt, so wird die monatliche Höchstmenge in dem Verhältnis gekürzt, in dem die anderen Arbeiten zeitlich zu den von den Arbeitnehmern insgesamt verrichteten Arbeiten stehen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Monatsmengen erhöhen sich für Brauereien im Gebiet des Landes Bayern auf das 2,35fache, für solche im Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf das 1,5fache und für solche in den Gebieten der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz auf das 1,35fache.

(3) Der Brauereieinhaber hat nach näherer Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nachzuweisen, welche Personen in einem Monat zum Empfang von steuerbefreitem Haustrunk berechtigt waren, für welche Zeiträume sie in einem Arbeitsverhältnis standen und welche Haustrunkmengen an sie abgegeben worden sind. Er hat die Plätze, an denen der Haustrunk abgegeben werden soll, dem Oberbeamten des

Aufsichtsdienstes schriftlich anzumelden, bevor der Haustrunk erstmals an ihnen abgegeben wird. Das Hauptzollamt kann genehmigen, daß der Haustrunk an bestimmten Plätzen außerhalb der Brauerei aus versteuerten Biervorräten abgegeben wird, wenn hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht. Es erläßt die hierfür erforderlichen Überwachungsbestimmungen."

13. § 13 wird gestrichen.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Soll Bier aus einer Brauerei unversteuert ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden, so ist es bei der für die Brauerei zuständigen Zollstelle mit einem Bierversandschein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über den Zollgutversand sinngemäß. Die Bierversandscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(3) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(4) Bier, für das die Steuerschuld nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes wegfällt, ist im Biersteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben."

15. Die Anlage C — Bierausfuhrordnung — wird gestrichen.

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Nimmt eine Brauerei versteuertes Bier zurück (Rückbier), so wird die Biersteuer erstattet, wenn das Bier außerhalb der Brauerei nicht mit anderen Stoffen vermischt worden ist.

(2) Der Brauereihhaber hat das Rückbier, für das nach Absatz 1 die Steuer erstattet wird, mit der in den Gefäßen tatsächlich enthaltenen Menge im Biersteuerbuch einzutragen. Bei geeichten Gefäßen, die voll befüllt sind, ist die Menge einzutragen, die dem eichamtlich festgestellten Raumgehalt entspricht. Die Steuer wird grundsätzlich nach § 63 Abs. 2 erstattet. Übersteigen die Steuerbeträge, die für Rückbier zu erstatten sind, die von dem Brauereihhaber geschuldete Biersteuer, so wird der Unterschiedsbetrag dem Brauereihhaber zur späteren Verrechnung gutgeschrieben oder auf Antrag ausgezahlt (vgl. § 63 Abs. 4 Satz 5).

(3) Das Hauptzollamt kann für Rückbier, das nicht vernichtet wird, im einzelnen Fall besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für versteuertes Bier, das in eine andere Brauerei eingebracht wird (Fremdbier) sowie für Würze und unfertiges Bier, die nach § 64 aus einer Brauerei entfernt und in eine andere Brauerei eingebracht werden. Bevor solche Erzeugnisse erstmals eingebracht werden, hat der Brauereihhaber über ihre Art und Herkunft der Zollstelle eine schriftliche Anzeige in zwei Stücken einzureichen.

(5) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann auf Antrag des Brauereihabers zulassen, daß Bier, das aus der Brauerei entfernt worden war, und Fremdbier als nicht in die Brauerei eingebracht behandelt werden, wenn dieses Bier nur auf den Brauereihof oder die Abstellplätze für Fahrzeuge gelangt und auf den abgestellten Fahrzeugen verbleibt."

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 5 und 6“ durch „§ 9 Abs. 7 und 8“ und die Worte „§ 9 Abs. 1 bis 3 und 9“ durch „§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 11“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- d) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „§ 9 Abs. 4“ durch „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Rüben-, Rohr- oder Invertzucker ist technisch rein, wenn er mindestens 99,5 Gewichtshundertteile Zucker, bezogen auf den Trockenstoff, enthält. Invertzucker ist der aus Rohr- oder Rübenzucker durch Inversion gewonnene Zucker. Stärkezucker ist der aus natürlicher Stärke gewonnene Zucker. Es ist zulässig, den Zucker auch in der Form von wäßrigen Lösungen zu verwenden."

19. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Wasser im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist alles in der Natur vorkommende, gesundheitlich unbedenkliche Wasser sowie solches Wasser, das nach Maßgabe der jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Trinkzwecke aufbereitet worden ist. Maische oder Würze darf mit auf dem Malz natürlich vorkommenden Milchsäurebakterien, auch wenn sie vermehrt worden sind, angereichert werden."

20. In § 20 Abs. 2 wird nach dem Wort „gestatten“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz „das Wiederaufkochen ist mit Brauanzeige (§ 54) anzumelden“ gestrichen.

21. In § 22 Abs. 2 Buchstabe e werden die Worte „und der nachstehenden §§ 76 bis 89“ gestrichen.

22. § 23 und seine Überschriften werden gestrichen.

23. § 24 und seine Überschriften erhalten folgende Fassung:

„Zu § 9 Abs. 9 des Gesetzes

Wasserzusatz zum Bier

§ 24

Unter das Verbot des § 9 Abs. 9 des Gesetzes fällt nicht ein Zusatz von Wasser zur Würze oder zum Bier in der Brauerei, der aus technischen Gründen erforderlich ist und nicht die Verdünnung der Würze oder des Bieres zum Zweck hat.“

24. Die Überschriften zu den §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

„Zu § 9 Abs. 10, § 10 des Gesetzes

Verkehr mit Bier“.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4.

c) Im neuen Absatz 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 9 Abs. 8 des Gesetzes)“.

26. Die Überschriften zu den §§ 29 bis 89 erhalten folgende Fassung:

„II. Überwachungsbestimmungen

Zu §§ 12, 13 und 16 des Gesetzes“.

27. Die Überschrift zu dem gestrichenen § 29 „Verkehr mit Brauereigefäßen“ wird gestrichen.

28. § 30 und seine Überschrift werden gestrichen.

29. § 31 und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Probenentnahme

§ 31

Der Brauereieinhaber hat den Aufsichtsbeamten auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben der Braustoffe und Erzeugnisse, die in die Brauerei eingebracht oder darin hergestellt sind, zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen des Brauereieinhabers ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.“

30. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Brauereieinhaber obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Brauerei-

inhaber die Brauerei nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mit zu unterschreiben.“

31. § 33 und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Anmeldung der Brauerei

§ 33

(1) Wer Bier herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung spätestens sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in zwei Stücken einzureichen. Jedem Stück der Anmeldung sind beizufügen

1. ein Lageplan der Brauerei einschließlich einer dazu gehörigen Mälzerei unter Aufführung der Räume, aus denen Bier abgegeben wird und in die Rückbier und Fremdbier eingebracht werden;
2. ein Verzeichnis der wesentlichen bei der Bierherstellung benutzten Gefäße und Geräte unter Angabe ihres regelmäßigen Standortes, bei Gefäßen auch ihrer Nummer und ihres Raumgehalts;
3. eine Erklärung über die Herstellungsverfahren unter Angabe der Stoffe, die zur Bierbereitung verwendet werden sollen.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der der Anmeldung beigefügten Unterlagen im einzelnen Fall weitergehende Anordnungen treffen. Es kann Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Zweitstücke der Anmeldung und der ihr beigefügten Unterlagen werden dem Brauereieinhaber zurückgegeben. Er hat die Zweitstücke und amtliche Schriftstücke, die sich auf die Betriebsverhältnisse beziehen, zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.“

32. § 34 und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Anzeige über Änderungen

§ 34

(1) Der Brauereieinhaber hat über jede Änderung der Betriebsverhältnisse, die nach § 33 angemeldet sind, innerhalb einer Woche der Zollstelle eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.

(2) Die in § 13 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige über einen Wechsel im Besitz der Brauerei hat der neue Besitzer in zwei Stücken abzugeben.“

33. § 35 erhält folgende Fassung:

„Anzeige der Eröffnung und Einstellung des Betriebs

§ 35

Der Brauereieinhaber hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die jeweilige Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher;
2. die Einstellung und das Ruhen des Betriebs, soweit es über vier Wochen hinausgeht, innerhalb 24 Stunden.

Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.“

34. § 36 und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Betriebseinrichtung

§ 36

(1) Die Brauerei muß so eingerichtet sein, daß die Aufsichtsbeamten den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib des Bieres in der Brauerei verfolgen können. Gefäße, die bei der Bierbereitung benutzt werden, müssen deutlich und haltbar mit Nummern und Angabe des Raumgehalts versehen sein.

(2) Die Gefäße, in denen die Menge der Ausschlagwürze ermittelt wird, müssen entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften über Maße und Gewichte geeicht und bezeichnet und mit Ablese- oder Peileinrichtungen versehen sein, welche die Höhe der Befüllung erkennen lassen. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß auch andere Gefäße, die bei der Bierbereitung benutzt werden, geeicht werden.

(3) Ablese- und Peileinrichtungen müssen nach Hektolitern, für Gefäße mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 5 000 Litern auch nach halben Hektolitern eingeteilt sein.“

35. Die §§ 37 bis 50 und die Überschriften zu den §§ 38 bis 50 werden gestrichen.

36. § 51 und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Lagerung

§ 51

(1) Abgefülltes Bier muß übersichtlich gelagert werden.

(2) Zucker, aus Zucker hergestellte Farbstoffe und Süßstoffe müssen in der Brauerei außerhalb der Herstellungs-, Lager- und Abfüllräume für Bier aufbewahrt werden. Soweit solche Stoffe nicht zur Bierherstellung bestimmt sind, sind sie von den zur Bierherstellung bestimmten Stoffen getrennt zu lagern.

(3) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann nähere Anordnungen treffen. Er kann Ausnah-

men zulassen, insbesondere wenn die räumlichen Verhältnisse des Betriebes dies erfordern, Änderungen nicht zumutbar sind und die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.“

37. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Brauereieinhaber, die nur zeitweise und unregelmäßig brauen, haben auf Verlangen des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes den Tag und die Stunde der jeweiligen Einmischung dem Aufsichtsbeamten spätestens am Vormittag des Werktags vor der Einmischung anzuzeigen.

(2) Brauereieinhaber, die Bier in Sammelsuden für Hausbrauer zu ermäßigten Steuersätzen herstellen, haben die Braustoffe, die für die einzelnen Hausbrauer verwendet werden, dem Aufsichtsbeamten spätestens am Vormittag des Werktags vor der Einmischung mit einer Sammel-Brauanzeige nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Der Aufsichtsbeamte kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen und Abweichungen von der Anmeldung genehmigen.“

38. Die §§ 55 bis 60 sowie die Überschriften zu den §§ 57 und 58 bis 60 werden gestrichen.

39. § 61 und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Sudbuch und Biersteuerbuch

§ 61

(1) Der Brauereieinhaber hat ein Sudbuch und ein Biersteuerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. In dem Sudbuch sind insbesondere die verwendeten Braustoffe, die Menge und der Extraktgehalt der Ausschlagwürze, der Extraktgehalt der Anstellwürze, die nachträglichen Zusätze und die durch Verschnitt hergestellten Biermengen anzuschreiben. In dem Biersteuerbuch sind insbesondere das aus der Brauerei entfernte und dort zum Trinken entnommene Bier sowie das Rückbier und Fremdbier anzuschreiben. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß über einzelne Betriebsvorfälle, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, besondere Anschreibungen geführt werden. Es kann Erleichterungen zulassen, soweit die erforderlichen Angaben in den betrieblichen Anschreibungen übersichtlich enthalten sind und diese von den Aufsichtsbeamten jederzeit eingesehen werden können. Die Oberfinanzdirektion kann Brauereieinhaber auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen von der Führung des Sudbuches und des Biersteuerbuches befreien.

(2) Für die Eintragung im Sudbuch ist die Menge der Ausschlagwürze unmittelbar vor dem Ausschlagen an der Ablese- oder Peileinrichtung nach Teilstrichen (§ 36 Abs. 2 und 3) abzulesen. Der Extraktgehalt der Ausschlagwürze und der Anstellwürze bei + 20° C ist mit einer geeichten

Zuckerspindel zu ermitteln. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen.

(3) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall zulassen oder anordnen, daß statt der Menge der Ausschlagwürze die Menge der Anstellwürze möglichst vor dem Hefezusatz ermittelt und eingetragen wird. Für die Gefäße, in denen die Menge der Anstellwürze ermittelt wird, gilt dann § 36 Abs. 2 Satz 1. Der Extraktgehalt der Ausschlagwürze braucht in diesem Falle nicht ermittelt und eingetragen zu werden."

40. Nach § 61 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher

§ 61 a

Der Brauereieinhaber hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind nach näherer Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten jederzeit zugänglich zu machen."

41. § 62 und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Vernichtung oder Untergang von Maische,
Würze oder Bier

§ 62

(1) Soll Maische, Würze oder Bier in der Brauerei vernichtet werden, so hat der Brauereieinhaber dies mindestens 24 Stunden vorher der Zollstelle oder, wenn das Hauptzollamt dies angeordnet hat, dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen. Die Vernichtung ist unter amtlicher Aufsicht vorzunehmen. Das Hauptzollamt kann den Brauereieinhaber auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen von der Pflicht zur Abgabe der Anzeige befreien und ihm gestatten, die Vernichtung ohne amtliche Aufsicht vorzunehmen. Die vernichteten Mengen an eingemaischten Braustoffen sind im Sudbuch von den dort eingetragenen Braustoffmengen durch Rotbuchung abzusetzen. Die vernichteten Mengen an Würze oder Bier sind im Sudbuch einzutragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Maische, Würze oder Bier zur Bierbereitung oder zum Genuß als Bier unbrauchbar gemacht werden soll.

(3) Gehen eingemaischte Braustoffe, Würze oder Bier in der Brauerei unter, so hat der Brauereieinhaber die untergegangenen Mengen unverzüglich festzustellen und nach Absatz 1 Satz 4 und 5 im Sudbuch einzutragen. Dies gilt

nicht für Mengenverminderungen an Würze und Bier, die zum Schwund (§ 84) rechnen. Der Untergang ist der Zollstelle oder, wenn das Hauptzollamt dies angeordnet hat, dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Brauereieinhaber hat die Richtigkeit der Eintragungen im Sudbuch zu bescheinigen."

42. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Brauereieinhaber hat die im Biersteuerbuch angeschriebenen Monatsmengen des aus der Brauerei entfernten und in ihr entnommenen Bieres sowie des eingebrachten Rückbieres und Fremdbieres in einen Auszug aus dem Biersteuerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu übertragen. Der Auszug ist bis zum fünften Werktag des folgenden Monats der Zollstelle einzureichen. Die Oberfinanzdirektion kann im einzelnen Fall Fristverlängerung gewähren und für Hausbrauer Vereinfachungen zulassen.

(2) Die Zollstelle setzt auf Grund des Auszugs aus dem Biersteuerbuch von den entsprechenden Gattungen des steuerpflichtig gewordenen Bieres das Rückbier, das Fremdbier sowie die Würze und das unfertige Bier ab, die in die Brauerei eingebracht worden sind (§ 15 Abs. 1 und 4). Ist im Auszug eine entsprechende steuerpflichtige Menge der gleichen Biergattung nicht angegeben, so wird die überschießende Menge rot dargestellt."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Das im Biersteuerbuch rot dargestellte Rückbier und das fremde Bier, das wie Rückbier zu behandeln ist (Abs. 2 Satz 2),“ durch die Worte „Die rot dargestellten Mengen (Absatz 2 Satz 2)“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 5 erhält der Satzteil nach den Worten „zu entrichten ist,“ folgende Fassung:

„wird der Unterschiedsbetrag dem Brauereieinhaber zur späteren Verrechnung gutgeschrieben oder auf Antrag ausgezahlt“.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Zollstelle erteilt dem Steuerschuldner einen Steuerbescheid nach vorgeschriebenem Muster.“

43. § 64 und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Entfernen von Würze oder unfertigem Bier
aus der Brauerei

§ 64

(1) Das Hauptzollamt kann im Bedarfsfall gestatten, daß Würze oder unfertiges Bier aus der Brauerei entfernt wird. Die entfernten Erzeugnisse sind, soweit sie nicht ausgeführt werden, als fertiges Bier zu versteuern. § 5 Satz 2 des

Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Wenn die verwendeten Gefäße aus technischen Gründen nicht voll befüllt werden können und die tatsächlich entfernten Mengen ohne besondere Schwierigkeit festgestellt werden können, so kann das Hauptzollamt zulassen, daß die festgestellten Mengen der Versteuerung zu Grunde gelegt werden.

(2) Würze bleibt steuerfrei, wenn sie mit Genehmigung des Hauptzollamts aus der Brauerei entfernt wird, um zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken verwendet zu werden. Das Hauptzollamt ordnet, soweit erforderlich, Sicherungsmaßnahmen an."

44. § 65 und seine Überschrift werden wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sondervorschriften für Fremdbier“.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
- d) Der neue Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann Brauereieinhabern, die Fremdbier in die Brauerei einbringen wollen (§ 15 Abs. 4), gestatten, daß sie dieses Bier nicht im Biersteuerbuch, sondern in einem Fremdbierbuch nach vorgeschriebenem Muster eintragen, sofern das Bier in besonderen Räumen gelagert wird, die nicht als zur Brauerei gehörig behandelt werden. Voraussetzung ist, daß das eingebrachte Bier in der Brauerei nicht bearbeitet oder umgefüllt wird. Stößt die Lagerung des Fremdbieres in besonderen Räumen auf Schwierigkeiten, so kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes seine Lagerung in einem Raumteil gestatten, wenn dieser entsprechend gekennzeichnet wird und eine Verwechslung mit anderem Bier nach Art oder Bezeichnung der Versandgefäße ausgeschlossen erscheint. Er kann Brauereieinhaber auf Antrag von der Führung des Fremdbierbuches befreien, wenn die betrieblichen Aufzeichnungen die Angaben über den Zugang und den Abgang des Fremdbiers in übersichtlicher Form enthalten und von den Aufsichtsbeamten jederzeit eingesehen werden können.“
- e) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „des Biersteuer- und Rückbierbuchs“ ersetzt durch die Worte „des Biersteuerbuchs oder des Fremdbierbuchs“.

45. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

(1) Der Brauereieinhaber hat alljährlich zu einem Stichtag die in der Brauerei vorhandenen Bestände an Würze und Bier aufzunehmen und

sie innerhalb von zwei Wochen der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Er hat in der Anmeldung außerdem die Gesamtmenge der seit Beginn des laufenden Rechnungsjahres hergestellten Ausschlagwürze, im Falle des § 61 Abs. 3 der Anstellwürze, die verschnittenen Biermengen, das aus der Brauerei entfernte und darin entnommene Bier, das vernichtete und untergegangene Bier sowie das Rückbier und Fremdbier anzugeben. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Aufnahme der Bestände teilnehmen. Ihr Zeitpunkt ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Die Bestände können auch amtlich aufgenommen werden. Der Brauereieinhaber hat auf Verlangen des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes die Bestände anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Werden die Bestände amtlich aufgenommen, so können dem Brauereieinhaber für das laufende Rechnungsjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlassen werden.

(3) Bei der Bestandsaufnahme ist zu prüfen, ob die vorhandenen Mengen an Würze und Bier zuzüglich der Abgänge und abzüglich der Zugänge, die in der Steuerbuchführung ausgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Anfangsbestände und des Schwundes (§ 84) mit der im Sudbuch ausgewiesenen Menge der hergestellten Würze im Einklang stehen.

(4) Die Oberfinanzdirektion kann Inhaber von Versuchs- und Lehrbrauereien von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 befreien, wenn sichergestellt ist, daß in ihnen Bier ausschließlich zu Versuchs- oder Unterrichtszwecken hergestellt und im Rahmen dieser Zwecke verbraucht wird oder vernichtet wird.“

46. § 67 wird gestrichen.

47. In § 68 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den in §§ 52 und 53 genannten Gefäßen“ durch die Worte „Fässern, Behältern (Containern), Flaschen oder Dosen“ ersetzt.

48. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

(1) Die Abfindung nach § 16 des Gesetzes ist mit einer Erklärung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken bei dem Hauptzollamt zu beantragen.

(2) Brauereieinhaber, die zur Abfindung zugelassen worden sind, haben die Braustoffe, die sie verwenden wollen, dem Aufsichtsbeamten spätestens 24 Stunden vor dem Einmaischen mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Der Aufsichtsbeamte kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen und Abweichungen von der Anmeldung genehmigen.

(3) Der Brauereieinhaber hat ein Abfindungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

Er hat das Abfindungsbuch am Monatsschluß abzuschließen und spätestens zum dritten darauf folgenden Werktag der Zollstelle zur Steuerfestsetzung einzusenden.

(4) Die §§ 6, 12, 15, 24, 51 bis 53, 61, 62, 63, § 64 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 sowie die §§ 65, 66 und 68 gelten nicht für Brauereieinhaber, die zur Abfindung zugelassen worden sind."

49. Die §§ 70 bis 83 und die Überschriften zu den §§ 76 bis 83 werden gestrichen.

50. § 84 erhält folgende Fassung:

„Schwund

§ 84

(1) Schwund ist die Verminderung der Raumengen an Würze und Bier, die bei der Bierherstellung vom Ausschlagen der Würze aus der Braupfanne — im Falle des § 61 Abs. 3 vom Anstellen der Würze im Gärkeller — bis zum beendeten Abfüllen des Bieres auf die Versandgefäße erfahrungsgemäß entsteht. Wird abgefülltes Bier weiter bearbeitet, zum Beispiel durch Pasteurisieren oder Nachgären, so ist der hierbei eintretende Verlust in den Schwund einzubeziehen. Das gleiche gilt für den erfahrungsgemäß im Stapelraum oder beim Verladen eintretenden Verlust durch Bruch.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes hat in jeder nicht abgefundenen Brauerei für jede Bierart und Biergattung den Schwund in Hundertteilen — gegebenenfalls auch in zehntel Hundertteilen — der Raummenge der Ausschlagwürze — im Fall des § 61 Abs. 3 der Anstellwürze — (Schwundsatz) an Hand der Auswertung der jährlichen Bestandsaufnahme festzustellen. Hierzu sind aus den für die einzelnen Bierarten und -gattungen ermittelten Mengenverminderungen die Mengen auszusondern, die nicht Schwund im Sinne des Absatzes 1 sind, soweit sie mengenmäßig bestimmt werden können, das sind im Biersteuerbuch nicht angeschriebene Biermengen, die aus der Brauerei entfernt, in ihr zum Verbrauch entnommen oder untergegangen sind. Von diesem Schwundsatz ist bei der Auswertung der nächstfolgenden Bestandsaufnahme auszugehen.

(3) Bei Bierverschnitten, die im Sudbuch und Biersteuerbuch gesondert nachzuweisen sind, ist der Schwundsatz für die zum Verschnitt verwendeten und die durch Verschnitt hergestellten Biersorten gesondert festzustellen.

(4) Dem Brauereieinhaber ist Gelegenheit zu geben, zur Höhe des Schwundsatzes Stellung zu nehmen."

51. Die §§ 85 bis 90 und die Überschrift zu § 90 werden gestrichen.

52. Die Überschrift zu den gestrichenen §§ 91 bis 94 „IV. Statistik“ wird gestrichen.

53. § 95 und seine Überschriften erhalten folgende Fassung:

„III. Bierähnliche Getränke

Zu §§ 21 bis 23 des Gesetzes

§ 95

(1) Die §§ 4, 8, 11 a, 12, 14, 15, 24, 27, 28, 31 bis 36, 51 bis 53, 61, 61 a, 62, 63 Abs. 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absätze 6 und 7, die §§ 64 bis 66, 68 und 84 gelten auch für bierähnliche Getränke oder Betriebsstätten, in denen bierähnliche Getränke hergestellt werden.

(2) Für bierähnliche Getränke sind das Sudbuch, das Biersteuerbuch und etwaige nach § 61 Abs. 1 angeordnete Anschreibungen gesondert zu führen und die nach den §§ 33 bis 35 vorgeschriebenen Anmeldungen und Anzeigen besonders zu erstatten."

54. Die §§ 96 bis 101 und die Überschriften dazu werden gestrichen.

55. Nach Abschnitt III wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 96

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Brauereieinhaber oder als Inhaber eines Betriebes, in dem bierähnliche Getränke hergestellt werden, entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 oder § 95 Abs. 1 die Plätze nicht anmeldet, an denen Haustrunk abgegeben wird,
2. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 oder § 95 Abs. 1 vor der ersten Einbringung von Fremdbier, fremdem unfertigen Bier, fremder Würze oder fremden bierähnlichen Getränken eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt,
3. die Betriebsanmeldung nach § 33 Abs. 1 oder § 95 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt,
4. entgegen § 34 Abs. 1 oder § 95 Abs. 1 die Anzeige über die Änderung der Betriebsverhältnisse nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt,
5. entgegen § 35 Satz 1 oder § 95 Abs. 1 die jeweilige Eröffnung, Einstellung oder das Ruhen des Betriebes nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig anzeigt,
6. als Brauereieinhaber, der nur zeitweise und unregelmäßig braut, eine nach § 54 Abs. 1 verlangte Anzeige über Tag und Stunde der jeweiligen Einmischung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig abgibt,

7. als Brauereieinhaber, der Bier in Sammelsuden für Hausbrauer zu ermäßigten Steuersätzen herstellt, entgegen § 54 Abs. 2 die vorgeschriebene Sammel-Brauanzeige nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig abgibt,
8. entgegen § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 3 oder entgegen § 95 Abs. 1 die Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder den Untergang von eingemaischten Braustoffen, Würze, Bier oder bierähnlichen Getränken nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig anzeigt,
9. entgegen § 66 Abs. 1 oder § 95 Abs. 1 die für die Bestandsaufnahme vorgeschriebene Anmeldung nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt oder den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig anzeigt,
10. entgegen § 66 Abs. 2 Satz 2 oder § 95 Abs. 1 eine geforderte Bestandsanmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig abgibt,
11. als Brauereieinhaber, der zur Abfindung zugelassen ist, entgegen § 69 Abs. 2 die Braustoffe, die er verwenden will, vor dem Ein-

maischen nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 68 Abs. 1 Satz 2 oder § 95 Abs. 1 Bier oder bierähnliche Getränke nicht in Fässern, Behältern (Containern), Flaschen oder Dosen in den Ausschankraum einbringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 oder § 95 Abs. 1 unversteuertes Bier oder unversteuerte bierähnliche Getränke in einem Freihafen verbraucht."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 85, ausgegeben am 5. Dezember 1969		
2. 12. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien	2185
2. 12. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 20/69 — Paritäts-Änderung — II. Teil)	2189
31. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	2190
31. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	2191
3. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	2191
7. 11. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über den Luftverkehr	2192
9. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	2192
10. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	2193
11. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben	2193
11. 11. 69	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung vom 11. Januar 1968 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 14. November 1966 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958	2194
14. 11. 69	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	2195
Nr. 86, ausgegeben am 6. Dezember 1969		
5. 12. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe zur Sicherung der deutschen Landwirtschaft	2197
15. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	2200
15. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	2201
15. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse	2201
17. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968	2202
18. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	2203
24. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	2204
Nr. 87, ausgegeben am 9. Dezember 1969		
26. 9. 69	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 30/69 des Assoziationsrates vom 29. Mai 1969 und der Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar	2205
7. 10. 69	Bekanntmachung von Erklärungen der türkischen Regierung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	2210
16. 10. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	2211

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2294/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 11. 69	L 293/1
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2295/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, und Malz hinzugefügt werden	21. 11. 69	L 293/2
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2296/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 11. 69	L 293/4
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2297/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	21. 11. 69	L 293/6
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2298/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	21. 11. 69	L 293/10
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2299/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	21. 11. 69	L 293/12
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2300/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	21. 11. 69	L 293/14
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2301/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	21. 11. 69	L 293/16
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2302/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 11. 69	L 293/18
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2303/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21. 11. 69	L 293/19
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2304/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	21. 11. 69	L 293/21
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2305/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	21. 11. 69	L 293/23
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2306/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	21. 11. 69	L 293/25
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2307/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	21. 11. 69	L 293/27
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2308/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 über Dauerausschreibungen zum Absatz von MilCHFetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind	21. 11. 69	L 293/29
21. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2309/69 der Kommission über Einheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl	22. 11. 69	L 294/1
20. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2310/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 11. 69	L 293/30
19. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2311/69 der Kommission über die Durchführungsmodalitäten des in Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgesehenen Systems der Pauschalbürgschaft	24. 11. 69	L 295/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2312/69 der Kommission betreffend die Unterrichtung der Beteiligten über den Ablauf ihrer gemeinschaftlichen Versandverfahren	24. 11. 69	L 295/6
19. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 der Kommission über die Ausstellung des internen gemeinschaftlichen Versandpapiers zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Waren	24. 11. 69	L 295/8
19. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2314/69 der Kommission über die Vordrucke für die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorgesehenen Grenzübergangsscheine	24. 11. 69	L 295/13
19. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen	24. 11. 69	L 295/14
21. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2316/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 11. 69	L 294/6
21. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2317/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 11. 69	L 294/7
21. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2318/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 11. 69	L 294/9
21. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2319/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 11. 69	L 294/10
21. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2320/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 11. 69	L 294/11
21. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2321/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	22. 11. 69	L 294/12
21. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2322/69 der Kommission über eine Ausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Rübenroh Zucker	22. 11. 69	L 294/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Austerlegung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**